

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 43 „Wemb Schulstraße“- gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Weeze Nr. 43 -Wemb Schulstraße- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Begründung (inkl. Artenschutzbeitrag) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt an der Schulstraße im Ortskern des Ortsteils Wemb der Gemeinde Weeze und umfasst 0,55 ha. Das Plangebiet enthält auf der Gemarkung Weeze, Flur 37 folgende Flurstücks-Nummern: 34 und 125 (jeweils teilweise). Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007

Durch den Bebauungsplan soll eine Wohnbebauung realisiert werden. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Wiedernutzung innerstädtisch sehr gut erschlossener Flächen, um der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung zu tragen.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 43 -Wemb Schulstraße- (Planzeichnung inkl. textliche Festsetzungen), die dazugehörige Begründung (inkl. Artenschutzbeitrag) liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 13.12.2022, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 43 -Wemb Schulstraße- tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 18.10.2023

Gemeinde Weeze

In Vertretung:

Wilhelm Moll-Tönnesen
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters